



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

**Reglement über die
Organisation und
Durchführung der
Kontrolle von
Feuerungsanlagen**

Stand 01. Januar 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz – gestützt auf

- § 70 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
- § 5^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

- beschliesst:

- § 1 Das Reglement bestimmt die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen. **Zweck**
- § 2 ¹Für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen ist die Umweltkommission zuständig. **Zuständigkeit**
²Die Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat Feuerungskontrolleure zur Wahl vor.
- § 3 ¹**Vollzugsmodell**
Für den Vollzug gilt das Modell 2 „Liberalisierte Kontrolle unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Routinekontrollen (bei Anlagen mit Serviceabonnement) und bei den Nachkontrollen. **Gas- und Ölfeuerungsanlagen bis 1 MW**
²**Vollzugsleitfaden**
Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen.
³**Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungsanlagen**
Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.
- § 4 ¹**Vollzugsleitfaden**
Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle von Holzfeuerungen. **Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**
²**Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungsanlagen**
Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.
Als Fachleute gelten:
• Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis
• Eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeister
- § 5 Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis. **Amtsgeheimnis**

- § 6 Die Umweltkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und die Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen. **Organisation**
- § 7 Die Aufgaben umfassen:
- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
 - Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
 - Spezielle Ankündigung der Feuerungskontrollen bei Betreibern von Anlagen mit Serviceabonnement
 - Erlass von Sanierungsverfügungen
 - Abschluss von Vereinbarungen betreffend der Feuerungskontrolle (Ermächtigung)
- Aufgaben der Umweltkommission**
- § 8 Die Aufgaben umfassen:
- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
 - Aus- und Weiterbildung
 - Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
 - Überprüfen und auswerten der Messprotokolle der Feuerungsanlagen mit privater Vollzugsbeteiligung
 - Durchführen von Stichproben und Qualitätskontrollen bei privater Vollzugsbeteiligung
 - Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden der Kommission und Überwachung von deren Vollzug
 - Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
 - Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollen
 - Erlass von Einregulierungsfristen
 - Verrechnung der Gebühren
 - Zustellung der elektronischen Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe der Feuerungskontrolldatenbank FEKO
 - Jährliche Berichterstattung an die Einwohnergemeinde und das AfU
- Aufgaben der Feuerungskontrolleure**
- § 9 Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen. **Kontrollheft**

- § 10 Für die Kontrollen und für die administrativen Aufwendungen aus Kontrollen durch autorisierte Firmen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gemühren“ erhoben. **Kosten / Gebühr / Entschädigung**
- § 11 Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. **Beschwerde**
- § 12 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 27. April 1998 **Schlussbestimmungen**

Genehmigt vom Gemeinderat am 06. Juni 2016

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister

Die Genehmigung durch den Kanton Solothurn entfällt, da es sich um ein Musterreglement des Kantons handelt.